

notierte Seckel: „Quelle nicht gefunden. Vermutlich echt, und von Benedikt etwa einem unbekannten Tractatus de poenitentia oder unbekannten Capitula episcoporum entnommen“¹²⁷. Von der Sache her geht es um folgendes:

Kein Priester darf ohne Zustimmung des Bischofs einen öffentlich Büßenden rekonzilieren, es sei denn bei drohender Todesgefahr. Ansonsten müssen die Büßer am Gründonnerstag in Sack und Asche in die Bischofsstadt kommen, um dort, *sicut in sacramentario et in Romano ordine continetur*, vom Bischof losgesprochen oder (in ihrer Buße) bestärkt zu werden. Jetzt kommt der entscheidende Satz: *et praedicentur, quid deinceps agere quidve vitare debeant, instruantur*..¹²⁸.. Seckel hat dazu notiert: „vgl. den unechten Schluss von Ben 3, 148: ‚ea, quae vitanda sunt, prohibeat et, quae agenda sunt, utiliter agere suadeat‘“ und außerdem auf Ben. Lev. 3, 231 verwiesen. Dort heißt es: „Quelle des interessanten Kapitels ... unbekannt. ... Zu dem Satzteil: ‚ut, quid facere vel quid vitare debent, sciant‘ vgl. oben 3, 202 (Quelle ebenfalls unbekannt)“¹²⁹. Nun ist aber die ‚Quelle‘ (?) zu diesem Kapitel keineswegs unbekannt. Das Konzil von Tours 813 bedient sich in c. 4 der wörtlich identischen Formulierung: ... *studeat ... sacra praedicatione, quid agere quidve vitare debeat, informare*¹³⁰. Die Identität der Formulierung des Konzils von Tours mit diesem Benedict-Kapitel unbekannter Herkunft ist für gerade fünfeinhalb Worte unbestreitbar gegeben.

Aber war das Konzil von Tours auch *Quelle*? Eine auf wörtliche Identitäten abhebende Quellenkritik wird das bejahen müssen, eine andere, auf die Sache konzentrierte wird ausrechnen, wie viele Möglichkeiten es denn gibt, den bescheidenen Satzinhalt („was sie tun und was sie vermeiden müssen“) zu formulieren, und nach Abzählung aller Möglichkeiten zu dem Schluß kommen, daß hier durchaus eine zufällige Identität vorliegen kann. Dann aber wird etwas anderes daraus: Die Aufdeckung wörtlicher Übereinstimmungen kann nicht mehr als Indiz für die *Unechtheit* eines Kanons unbekannter Herkunft, als Indiz für den Fälschungsverdacht gewertet werden, sondern umgekehrt: Der Nachweis, daß wörtlich identische Formulierungen benutzt wurden, beweist nur, daß sie im Umlauf waren und das dient eher dem Nach-

127) SECKEL, Studien VIII. (wie Anm. 126) S. 408.

128) MGH LL 2, 2 S. 115, 20 f.

129) SECKEL, Studien VIII. (wie Anm. 126) S. 418.

130) MGH Conc. 2, 1 S. 287, 13 f.